

Satzung des Orgelfördervereins Kloster Maulbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Orgelförderverein Kloster Maulbronn e.V.** und hat seinen Sitz in Maulbronn.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d.

§§ 52, ff. AO. Der Verein will durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Kirchengemeinde Maulbronn finanziell und ideell dazu in den Stand versetzt wird, eine neue Orgel für ihre Kirche zu bauen. Darüber hinaus sollen Mittel angespart werden, um die Kirchengemeinde Maulbronn bei später anfallenden Orgelrestaurierungs- oder Orgelbaumaßnahmen in der Klosterkirche zu unterstützen.

Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteil oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verpflichtet sich, seine Arbeit stets in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Gremien auszuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich oder mündlich seinen Beitritt erklärt. Das gleiche gilt für juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Außer den regelmäßigen Beiträgen sind Spenden willkommen.

§ 4 Vorstand und Erweiterter Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende; alle sind allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Erweiterten Vorstand gehören an die 3 Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassierer, sowie kraft Amtes der jeweilige Kantor/Kantorin.

§ 5 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Erweiterten Vorstand sowie mindestens 3 Beisitzern. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung führt die Entlastungen und die Neuwahlen des Vorstandes, Erweiterten Vorstandes und Ausschusses durch. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

§ 7 Wahlen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vorstand, Erweiterter Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfer sind alle zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine ordnungsgemäße Wahl nicht möglich sein, so führen die mit einer Funktion beauftragten Personen ihr Amt bis zum nächstmöglichen Termin einer Neuwahl weiter. Scheidet eine mit einer Funktion beauftragte Person vor Ablauf der Wahlperiode aus irgendeinem Grund aus, so kann durch Mehrheitsbeschluss des Erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 8 Schriftführer

Über die Beratungen und Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kassenverwaltung

Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden vom Kassierer nach den Regeln der einfachen Buch- und Kassenführung erledigt. Die Kassenführung wird regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, von zwei nicht mit einer Funktion betrauten Mitgliedern überprüft.

§ 10 Austritt und Ausschluß

Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende mit Monatsfrist möglich. Im Falle eines vereinschädigenden Verhaltens kann der Ausschuss mit 2/3- Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds verfügen.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Maulbronn mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für den Orgelneubau in der Winterkirche zu verwenden ist und nachrangig für Orgelrestaurierungs- oder Orgelbaumaßnahmen in der Klosterkirche.

§ 12 Ergänzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dieser Satzung und Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten ist Maulbronn.

Maulbronn, den 15. Dezember 1999